

Zürcher Handel (K) 1/1 Kope

VORORT
 DES SCHWEIZERISCHEN HANDELS- UND INDUSTRIE-VEREINS
 UNION SUISSE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE
 UNIONE SVIZZERA DI COMMERCIO E D'INDUSTRIA
 A/K ZÜRICH Zürich, den 27. Juni 1950.

ZÜRICH 1, BÖRSENSTR 17
 TELEPHON (051) 23 27 07
 TELEGRAMM-ADRESSE: VORORT
 POSTCHECKKONTO VIII 6151

Eidg. Politisches Departement,
 zh. von Herrn Minister Dr. A. Zehnder,
 Chef der Abteilung für politische
 Angelegenheiten,

B e r n .

Rumänien.

Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 20.8.1948
 (Sperrung rumänischer Vermögenswerte in der Schweiz).

Sehr geehrter Herr Minister,

Im Anschluss an die Besprechung vom 23. d.M. im Schosse der ständigen Wirtschaftsdelegation hat der mitunterzeichnete Direktor Fühlung genommen mit Herrn Dr. A. Schaefer, Generaldirektor der Schweizerischen Bankgesellschaft. In Anwesenheit von Herrn Minister Dr. Hans Sulzer sowie des Rechtsunterzeichneten fand gestern eine Aussprache statt über den Vorschlag des Herrn Vijoli, Präsident der Staatsbank der Volksrepublik Rumänien, betreffend die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 20. August 1948. Wir erlauben uns, Ihnen nachstehend vom Ergebnis dieser Aussprache Kenntnis zu geben.

Herr Generaldirektor Schaefer bestätigte die in seinem Schreiben vom 22. Juni an Sie enthaltene Erklärung, wonach die 7½ Tonnen rumänisches Gold, das zur Hauptsache bei der Schweizerischen Bankgesellschaft und zu einem kleineren Teil bei der Schweizerischen Nationalbank liegt, in keiner Weise belastet seien. Er erwähnte im übrigen, dass ausser diesem Gold Rumänien über keine grösseren Vermögenswerte in der Schweiz verfüge. Die Abklärung der Frage, ob der Bundesratsbeschluss vom 20. August 1948/^{erst}aufzuheben wäre, nachdem Rumänien die in



2
Aussicht gestellten neuen Aufträge an die Firmen Gebrüder Sulzer A.G. und Brown, Boveri & Co. A.G. erteilt hat und damit Gewähr geboten ist, dass die frei werdenden rumänischen Vermögenswerte in erster Linie für Zahlungen in der Schweiz Verwendung finden, erübrigt sich somit. Die weitere Frage, ob die $7\frac{1}{2}$ Tonnen Gold unangetastet in der Schweiz verbleiben würden, bis mit Rumänien eine Verständigung über die Entschädigung schweizerischer Interessen in Rumänien erzielt ist, kann in bejahendem Sinne beantwortet werden. Die Schweizerische Bankgesellschaft ist nämlich bereit, dem Eidg. Politischen Departement gegenüber die Verpflichtung einzugehen, allfällige rumänische Verfügungen über das bei ihr liegende Gold erst dann auszuführen, wenn das Eidg. Politische Departement ihr ausdrücklich mitteilt, dass ein "accord commercial réglementant les différends existants" zwischen der Schweiz und Rumänien erzielt worden ist. Die Schweizerische Bankgesellschaft gibt sich darüber Rechenschaft, dass das Eidg. Politische Département ihr erst dann diese Mitteilung zugehen lassen wird, wenn mit Rumänien auch über die Nationalisierungsentschädigungen ein Abkommen getroffen worden ist.

Es besteht somit Klarheit darüber, dass das bei der Schweizerischen Bankgesellschaft liegende rumänische Gold als Pfand dienen würde, bis mit Rumänien eine Verständigung über die Entschädigung schweizerischer Interessen in Rumänien erzielt wurde. Wir nehmen an, dass auch mit der Schweizerischen Nationalbank bezüglich des bei ihr liegenden Teils der $7\frac{1}{2}$ Tonnen rumänischen Goldes eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden kann. Unter dieser Voraussetzung wären wir der Meinung, dass die Schweiz eine offizielle rumänische Anfrage, die gleich lautet wie das Schreiben des Herrn Vijoli vom 7. Juni an Herrn Generaldirektor Schaefer, in bejahendem Sinne beantworten sollte. Die Schweiz würde sich somit bereit erklären, die mit dem Bundesratsbeschluss vom 20. August 1948 verfügte Sperre rumänischer Vermögenswerte aufzuheben unter der Bedingung, dass Rumänien über die in der Schweiz liegenden $7\frac{1}{2}$ Tonnen Gold nicht verfügt, bis ein "accord commercial réglementant les différends existants"

zwischen der Schweiz und Rumänien abgeschlossen ist. Auf diese Weise könnten die seit langem stockenden Besprechungen mit Rumänien wieder in Gang gebracht werden, wobei die Schweiz praktisch den grössten Teil des durch den Bundesratsbeschluss vom 20. August 1948 im Interesse der schweizerischen Nationalisierungsgläubiger sichergestellten Pfandes in der Hand behalten würde.

Das weitere Vorgehen denken wir uns so, dass das Eidg. Politische Departement der Schweizerischen Nationalbank von der Angelegenheit Kenntnis gibt im Hinblick auf den bei ihr liegenden Teil der $7\frac{1}{2}$ Tonnen rumänischen Goldes. Ferner würde das Eidg. Politische Departement Herrn Generaldirektor Schaefer von der Schweizerischen Bankgesellschaft in Beantwortung seines Schreibens vom 22. Juni in einem Brief mitteilen, die Schweiz wäre bereit, eine offizielle Anfrage Rumäniens gleichen Inhalts wie das Schreiben des Herrn Vijoli vom 7. Juni an Herrn Generaldirektor Schaefer entgegenzunehmen und darauf in zustimmendem Sinn zu antworten. In diesem Brief an Herrn Generaldirektor Schaefer wäre sodann ausdrücklich festzuhalten, dass die Schweizerische Bankgesellschaft sich verpflichte, allfällige rumänische Verfügungen über den bei ihr liegenden Teil der fraglichen $7\frac{1}{2}$ Tonnen Gold nicht auszuführen, bis das Eidg. Politische Departement ihr erklärt, die bestehenden Differenzen zwischen der Schweiz und Rumänien seien bereinigt. Eine entsprechende Vereinbarung wäre auch mit der Schweizerischen Nationalbank zu treffen.

Indem wir Sie höflich bitten, uns über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu unterrichten, danken wir Ihnen zum voraus für Ihre Bemühungen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Minister, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochschätzung.

Vorort des Schweizerischen
Handels- und Industrie-Vereins

Der Direktor:

Der I. Sekretär:

